jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 18 MMHmG Aufnahme in die Ausbildung zum medizinischen Masseur

MMHmG - Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

1. (1)Voraussetzungen für die Aufnahme zur Ausbildung zum medizinischen Masseur sind:
    1. 1.ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren,
    2. 2.die zur Erfüllung der Berufspflichten notwendige gesundheitliche Eignung,
    3. 3.die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit (§ 8 Abs. 5) und
    4. 4.die positive Absolvierung der 9. Schulstufe.
2. (2)Vom Erfordernis des Abs. 1 Z 4 kann in Einzelfällen abgesehen werden, wenn die Person, die sich um die Aufnahme bewirbt, ein solches Maß an Allgemeinbildung sowie an physischer und psychischer Reife nachweist, das erwarten lässt, dass sie der theoretischen und praktischen Ausbildung zu folgen vermag.
3. (3)Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Ausbildung.
4. (4)Der Entscheidung über die Auswahl der Bewerber sind insbesondere die Schulbildung, die Schulzeugnisse, das Bewerbungsgespräch, der Lebenslauf und der Gesamteindruck der Bewerber im Hinblick auf die Eignung für den Beruf heran zu ziehen.
5. (5)Blindheit schließt eine Aufnahme zur Ausbildung zum medizinischen Masseur nicht aus.

In Kraft seit 24.06.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at